



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 42 vom 20. Dezember 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.



Werden Sie ein Teil unseres Teams beim Technischen Betriebshof der Gemeinde Bordesholm

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist eine unbefristete Stelle in Vollzeit

einer Gärtnerin/ eines Gärtners im Garten – und Landschaftsbau (w/m/d)

zu besetzen.

Als Technischer Betriebshof (TBH) sorgen wir dafür, dass die Infrastruktur der öffentlichen Gemeindeflächen gepflegt und in einem guten und sauberen Zustand erhalten bleibt und die Verkehrssicherungspflichten gewährleistet sind.

Von der Straßen – und Wegereinigung bis zur Spielplatzunterhaltung sind die Beschäftigten des TBH mit ihrer Arbeit für alle Bürger/Innen im Gemeindegebiet sichtbar und werden geschätzt.

Mit unseren grünen Daumen, unseren Ideen und dem Spaß an der Arbeit schaffen wir im öffentlichen Raum eine Wohlfühloase für Groß und Klein, Alt und Jung, die grün, bunt und lebenswert ist.

Die Details zur angebotenen Stelle sowie weitere Informationen mit dem vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf der Webseite www.bordesholm.de/buergerservice-politik/karriere/stellenangebote

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Beim Abwasserzweckverband (AZV) Bordesholmer Land ist zum 01.08.2024

ein Ausbildungsplatz im Ausbildungsberuf zur Fachkraft für Abwassertechnik (w/m/d)

zu besetzen.

Zum vielseitigen Spektrum des AZV gehören wechselnde Tätigkeiten im Innenbereich, z.B. das Schlossern und Elektroarbeiten in der Werkstatt, die Mikroskopie u.a. im Labor, Arbeiten in der Leitwarte am PC, sowie im Außenbereich die Wartung und Reinigung der Pumpen und Pumpstationen.

Die Details zur angebotenen Stelle sowie weitere Informationen mit dem vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf der Webseite www.bordesholm.de/buergerservice-politik/karriere/stellenangebote

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Amt Bordesholm
Der Amtsdirektor

Bordesholm, den 27.11.2023

Erstellung eines Amtskonzeptes zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Online-Beteiligung für Einwohner/-innen

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner im Amt Bordesholm,

Solarenergie ist eine der wichtigsten Säulen der globalen Energiewende. Die großflächige Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen steht derzeit im Fokus von Politik und Investoren.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen jedoch auch einen Eingriff in die Landschaft dar und verändern das Landschaftsbild.

Im Vordergrund muss daher eine geordnete Entwicklung stehen. Das Land Schleswig-Holstein fordert zudem in laufenden Bauleitplanverfahren gesamtäumliche Konzepte.

Vor diesem Hintergrund hat der Amtsausschuss des Amtes Bordesholm in seiner Sitzung am 22.09.2022 beschlossen, ein **amtsweites Konzept zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen** in Auftrag zu geben.

Von dem beauftragten Planungsbüro B2K, Kiel, wurden inzwischen Potentialflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den einzelnen Gemeinden des Amtes Bordesholm identifiziert. Die Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse wurden den Gemeindevertretungen aller Gemeinden im Herbst diesen Jahres vorgestellt. Zudem haben inzwischen für alle Gemeinden öffentliche Veranstaltungen zur Information der Einwohner/-innen stattgefunden. Bevor nun die Standortkonzepte für jede Gemeinde beschlossen werden ist noch einmal Ihre Meinung gefragt!

Im Rahmen einer Online-Umfrage haben Sie die Möglichkeit, die bisherigen Ergebnisse einzusehen und Stellung zu nehmen sowie auch Anregungen in den Planungsprozess einzubringen.

Zur Umfrage gelangen Sie über folgenden Link:
https://t1p.de/Umfrage-PV_Amt-Bordesholm



Das Online-Beteiligungsverfahren wird bis einschließlich **5. Januar 2024** freigeschaltet sein.

Nutzen Sie die Gelegenheit und werden Sie Teil des Planungsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen
Marco Thies



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 42 vom 20. Dezember 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Hauptsatzung der Gemeinde Bissee (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

vom 12.12.2023

Inhalt:

- § 1 Wappen, Flagge, Siegel
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 4 Ständige Ausschüsse
- § 5 Aufgaben der Gemeindevertretung
- § 6 Einwohnerversammlung
- § 7 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- § 8 Verpflichtungserklärungen
- § 9 Veröffentlichungen
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 08.12.2023 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Bissee erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Gemeinde Bissee führt ein Wappen mit folgender Wappenbeschreibung: „In Silber sechs blaue Wellenbalken, überdeckt mit einem golden gekrönten, golden bewehrten roten Bärenkopf.“
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem oben und unten durch einen breiten roten Streifen begrenzten, von sechs weißen und fünf blauen Streifen geteilten Flaggentuch in flaggengerechter Tinktur das Gemeindegewappen, dessen Schildhaupt und -fuß den oberen und unteren roten Streifen leicht überdecken.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Bissee, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Abbildung oder die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.

§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 4 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Wegeausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Straßen- und Wegeangelegenheiten

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In den Ausschuss zu a) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden,

die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebiets durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hier zu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 42 vom 20. Dezember 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von 100,-- € monatlich, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,-- €, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.bordesholm.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Zeichnungen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang mittels der Bekanntmachungstafel, die sich in Bissee vor dem Feuerwehrhaus in der Eiderstraße 22 befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bordesholm kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.
- (3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein eine Grundstückseigentümerdatei führen. In dieser Datei dürfen die Vor- und Nachnamen der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, deren Wohnungs- und Postanschrift sowie alle für die rechtliche Identifizierung der Grundstücke erforderlichen Daten, insbesondere Kataster- und Grundbuchangaben, gespeichert werden. Die Daten dürfen ständig aufgrund von Informationen, die der Verwaltung in der von ihr zu führenden Einwohnermeldedatei zur Verfügung stehen und die ihr rechtmäßig von den Betroffenen aufgrund von Mitteilungspflichten nach anderen Satzungen der Gemeinde zugänglich gemacht werden, aktualisiert werden. Ferner darf zur Aktualisierung auf Daten der in der Verwaltung vorgehaltenen Bauakten (Verfahrensvorgänge aufgrund der Prüfungspflicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach der Landesbauordnung) und der Aktenvorgänge der ihr zur Prüfung etwaiger gemeindlicher Vorkaufsrechte eingereichten Grundstückskaufverträge zurückgegriffen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.05.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2014, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 08.12.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bissee, den 12.12.2023

Gemeinde Bissee
Der Bürgermeister
(L. S.)
gez. Hamann



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 42 vom 20. Dezember 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Haushaltssatzung der Gemeinde Bissee für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im **Ergebnisplan** mit
einem Gesamtbetrag der Erträge auf **299.100 EUR**
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **291.100 EUR**

einem Jahresüberschuss von **8.000 EUR**
- im **Finanzplan** mit
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **299.100 EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **267.400 EUR**

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **80.000 EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **209.300 EUR** festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,-- EUR
- der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf 0,-- EUR
- der Höchstbetrag der **Kassenkredite** auf 0,-- EUR
- die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 0 Stellen.

§ 3

Die **Hebesätze** für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 339 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 339 v. H.
- Gewerbsteuer 350 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Bissee, den 13.11.2023 gez. Hamann, Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Bordesholm, den 13.11.2023 Amt Bordesholm, Der Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Grevenkrug für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im **Ergebnisplan** mit
einem Gesamtbetrag der Erträge auf **471.100 EUR**
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **480.400 EUR**

einem Jahresfehlbetrag von **9.300 EUR**
- im **Finanzplan** mit
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **471.100 EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **434.900 EUR**

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **0 EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **27.000 EUR** festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,-- EUR
- der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf 0,-- EUR
- der Höchstbetrag der **Kassenkredite** auf 0,-- EUR
- die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 0 Stellen.

§ 3

Die **Hebesätze** für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 332 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 332 v. H.
- Gewerbsteuer 336 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 2 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 0 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Grevenkrug, den 13.11.2023 gez. Köppen, Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Bordesholm, den 13.11.2023 Amt Bordesholm, Der Amtsdirektor



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 42 vom 20. Dezember 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Buchwald für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	675.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	748.200 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	72.800 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
- im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	677.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	708.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.500 EUR

 festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,-- EUR
- der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf 0,-- EUR
- der Höchstbetrag der **Kassenkredite** auf 0,-- EUR
- die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 0 Stellen.

§ 3

Die **Hebesätze** für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.
- Gewerbsteuer 320 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 2 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 0 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Groß Buchwald, den 16.11.2023 gez. Thomsen, Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Bordesholm, den 16.11.2023 Amt Bordesholm, Der Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Loop für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	335.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	314.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	20.600 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
- im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	311.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	311.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	80.300 EUR

 festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,-- EUR
- der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf 0,-- EUR
- der Höchstbetrag der **Kassenkredite** auf 0,-- EUR
- die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 0 Stellen.

§ 3

Die **Hebesätze** für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
- Gewerbsteuer 336 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 2 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 0 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Loop, den 05.12.2023 gez. Teegen, Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Bordesholm, den 05.12.2023 Amt Bordesholm, Der Amtsdirektor



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 42 vom 20. Dezember 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühbrook für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.247.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.121.700 EUR
einem Jahresüberschuss von	
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	125.700 EUR 0 EUR
- im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.179.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.012.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.400.000 EUR 1.649.900 EUR

 festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1.400.000 EUR
- der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf 0 EUR
- der Höchstbetrag der **Kassenkredite** auf 0 EUR
- die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 7,89 Stellen.

§ 3

Die **Hebesätze** für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 332 v. H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 332 v. H.
- Gewerbsteuer 336 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 2 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 0 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Mühbrook, den 29.11.2023 gez. Schilling, Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Bordesholm, den 29.11.2023 Amt Bordesholm, Der Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Reesdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	307.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	358.500 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	51.400 EUR 0 EUR
- im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	307.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	317.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR 48.200 EUR

 festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
- der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf 0 EUR
- der Höchstbetrag der **Kassenkredite** auf 0 EUR
- die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 0 Stellen.

§ 3

Die **Hebesätze** für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
- Gewerbsteuer 340 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 2 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 0 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Reesdorf, den 28.11.2023 gez. Dreier, Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Bordesholm, den 28.11.2023 Amt Bordesholm, Der Amtsdirektor



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 42 vom 20. Dezember 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schmalstede für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im **Ergebnisplan** mit
einem Gesamtbetrag der Erträge auf **560.700 EUR**
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **558.400 EUR**

einem Jahresüberschuss von **2.300 EUR**
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich **0 EUR**
- im **Finanzplan** mit
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **560.700 EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **517.200 EUR**

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **0 EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **12.500 EUR** festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **0 EUR**
- der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf **0 EUR**
- der Höchstbetrag der **Kassenkredite** auf **0 EUR**
- die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen **0 Stellen**.

§ 3

Die **Hebesätze** für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **339 v. H.**
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) **339 v. H.**
- Gewerbsteuer **354 v. H.**

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 2 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 0 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Schmalstede, den 28.11.2023 gez. Schuster, Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Bordesholm, den 28.11.2023 Amt Bordesholm, Der Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönbek für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im **Ergebnisplan** mit
einem Gesamtbetrag der Erträge auf **370.200 EUR**
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **388.400 EUR**

einem Jahresfehlbetrag von **18.200 EUR**
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich **0 EUR**
- im **Finanzplan** mit
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **370.200 EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **372.800 EUR**

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **0 EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **34.000 EUR** festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **0 EUR**
- der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf **0 EUR**
- der Höchstbetrag der **Kassenkredite** auf **0 EUR**
- die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen **0 Stellen**.

§ 3

Die **Hebesätze** für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **340 v. H.**
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) **340 v. H.**
- Gewerbsteuer **340 v. H.**

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 2 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 0 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Schönbek, den 22.11.2023 gez. Zett, Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Bordesholm, den 22.11.2023 Amt Bordesholm, Der Amtsdirektor



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 42 vom 20. Dezember 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Haushaltssatzung der Gemeinde Sören für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	377.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	393.900 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	16.500 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
2. im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	377.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	360.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	800 EUR

 festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **0 EUR**
2. der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf **0 EUR**
3. der Höchstbetrag der **Kassenkredite** auf **0 EUR**
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen **0 Stellen**.

§ 3

Die **Hebesätze** für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **339 v. H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **339 v. H.**
2. Gewerbesteuer **340 v. H.**

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 2 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 0 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Sören, den 27.11.2023 gez. Stindt, Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Bordesholm, den 27.11.2023 Amt Bordesholm, Der Amtsdirektor

Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr für das Haushaltsjahr 2024

Die nachstehende Haushaltssatzung ist von der Verbandsversammlung am 06.12.2023 festgesetzt und am 11.12.2023 der Aufsichtsbehörde mitgeteilt worden:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Erfolgsplan (Ergebnisplan)** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	623.900 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	665.400 €
einem Jahresfehlbetrag von	41.500 €
2. im **Vermögensplan (Finanzplan)** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	819.800 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	773.300 €
- 3.1. mit **einem Gesamtbetrag** der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf **523.700 €**

mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	592.100 €
---	-----------

 festgesetzt.

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 3.2 der Gesamtbetrag der Kredite auf | 500.000 € |
| 3.3 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0 € |
| 3.4 der Gesamtbetrag der Kassenkredite | 0 € |

Die Höhe der Verbrauchsgebühr wird auf **1,35 EUR** je cbm entnommenen Wassers festgesetzt. Es wird die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7 % erhoben.

Hinsichtlich der Festsetzung des Beitragssatzes wird auf § 5, hinsichtlich der Festsetzung der Grundgebühr auf § 10 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung verwiesen.

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Bordesholm, den 06.12.2023

Der Verbandsvorsteher



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 42 vom 20. Dezember 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.



In der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Wattenbek sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt **zwei unbefristete Stellen als Erzieher/in oder sozialpädagogische Assistent/in (m/w/d)** im Elementarbereich zu besetzen.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle (39 Stunden/Woche) sowie eine Teilzeitstelle (30 Stunden/Woche). Bei der Teilzeitstelle handelt es sich um eine Springerstelle. Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen nach dem TVöD SuE bis zur EG S 4 bzw. EG S 8a.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung entnehmen Sie bitte dem vollständigen Ausschreibungstext auf unserer Homepage www.bordesholm.de.



In der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Wattenbek ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine unbefristete Stelle als Pädagogische Assistenz „Helfende Hand“ (m/w/d)** zu besetzen.

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle (30 Stunden/Woche). Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen nach dem TVöD SuE bis zur EG S 2.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung entnehmen Sie bitte dem vollständigen Ausschreibungstext auf unserer Homepage www.bordesholm.de.

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Bordesholmer Land vom 29.11.2023

Aufgrund der §§ 3, 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ), des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 29.11.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 12 (1) „Schmutzwassergebühr“ erhält folgende Fassung:
Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Sie beträgt 3,22 Euro je cbm Schmutzwasser.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bordesholm, den 14.12.2023

(L.S.)

Abwasserzweckverband
Bordesholmer Land
Der Vorstandsvorsteher
gez. Baschke

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Bordesholmer Land vom 29.11.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bordesholm den 14.12.2023

Amt Bordesholm
Der Amtsdirektor
Thies

VHS Bordesholm-Wattenbek aktuell

DAS TEAM DER VOLKSHOCHSCHULE WÜNSCHT ALLEN UNSEREN ENGAGIERTEN KURSLEITER*INNEN UND TEILNEHMER*INNEN EIN FROHES WEIHNACHTSFEST!

LAST-MINUTE-WEIHNACHTSGESCHENK GESUCHT?

EINFACH AUF DER WEBSITE DER VHS EINEN KURS FÜR DEINE LIEBSTEN BUCHEN:

ÜBER 110 KURSE STEHEN IM NÄCHSTEN SEMESTER IN BORDESHOLM UND UMGEBUNG ZUR AUSWAHL!

ODER IM VHS-BÜRO IM RATHAUS EINEN GUTSCHEIN BESORGEN.

GESCHENKIDEE: OUTDOOR-ERLEBNIS

Eselwanderung im Eidertal, Familienwanderung im Wald, Tierpark-Erlebnistage, Waldbaden, Heimische Früchte anbauen,... schenken Sie Erlebnisse in der Natur!

GESCHENKIDEE: SPORTKURS

Pilates, Outdoor Fitness, Rollator Fit, Rückenschule, Qigong, Senioren-Fitness, MOVEMENT, Bioenergetik, Tanzen,... da ist für jeden was dabei!

GESCHENKIDEE: SPRACHKURS

Spanisch, Französisch, Italienisch? Jetzt Sprachkurs verschenken.

GESCHENKIDEE: ENTSPANNUNG

Yoga, Meditation, Autogenes Training, Taiji, Yoga für Senioren auf dem Stuhl, Kinder-Yoga,... finden Sie Ruhe und Entspannung bei Kursen der VHS.

JETZT FÜR KURSE ANMELDEN UND PLÄTZE SICHERN!

Sie erreichen uns per E-Mail unter vhs@bordesholm.de oder telefonisch unter:04322/695-148.

Anmeldung online auf www.vhs-bordesholm-wattenbek.de